



**An die
Eltern des Kindes in
der Offenen Ganztagschule**

Sachgebiet Elternbeitrag

Telefon 0 21 61/25-3445

Telefax 0 21 61/25-34 19

Email: Elternbeitrag@moenchengladbach.de

Öffnungszeiten:

Mo., Die., Mi. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

14.00 Uhr – 15.30 Uhr

Do. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

**Elternbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Mönchengladbach
für den Besuch einer Offenen Ganztagschule**

Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung Ihres Kindes in der Offenen Ganztagschule haben Sie einen Elternbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung) zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus dem positiven Gesamteinkommen der Eltern. Um den Elternbeitrag Ihrem Einkommen entsprechend festsetzen zu können, bitte ich Sie, die beigelegte Erklärung zum Elternbeitrag auszufüllen und mit den dazugehörigen Nachweisen innerhalb **von 14 Tagen** an mich zurück zu senden.

Nach § 6 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung sind die Eltern verpflichtet, gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zum Zwecke der Beitragsermittlung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.

Auf Grund dessen bitte ich Sie die Nachweise, möglichst in Kopie, wie folgt einzureichen:

- Einkommenssteuer-/Lohnsteuerbescheid des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres (**alle Seiten**)
- Gehaltsabrechnungen von Dezember des letzten Jahres, sowie der letzten beiden Monate des lfd. Jahres
- bei Selbstständigkeit eine aktuelle BWA oder eine Aufstellung des Steuerberaters
- bei Leistungen wie Arbeitslosengeld I oder II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankengeld, Elterngeld, Rente, Unterhaltsvorschuss, etc. den vollständigen Bescheid.

Sollten Sie meiner Bitte nicht nachkommen, werde ich gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Elternbeitragsatzung den höchsten Elternbeitrag festsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schaffrath
Stadtoberverwaltungsrat

Erläuterungen zu den positiven Einkünften:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Vereinfacht dargestellt, handelt es sich bei den positiven Einkünften um die **Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten**.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres in dem Beitragsmonate liegen. Es wird unterschieden zwischen der Situation im laufenden Jahr und nach Ende des laufenden Jahres, d. h. nach Ende des Kalenderjahres. Danach gilt Folgendes: Sobald dies bekannt ist, ist das tatsächlich in dem Kalenderjahr, in dem die Beitragsmonate liegen, erzielte Einkommen maßgeblich. Einhergehend mit dem Abstellen auf das tatsächlich im Kalenderjahr erzielte Einkommen kommt es nicht darauf an, in welchem Monat eine etwaige – dauerhafte oder nur vorübergehende – Änderung der Einkommensverhältnisse stattgefunden hat. Die gegebenenfalls vorzunehmende Neufestsetzung erfolgt regelmäßig für alle Beitragsmonate des Kalenderjahres, da die Einstufung in die Einkommensgruppen kalenderjahresbezogen ist. Für die Einkommensermittlung im laufenden Beitragsjahr ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.

Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte und nicht das zu versteuernde Einkommen.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich bei den positiven Einkünften um Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Bei Einkünften aus einem Beamtenverhältnis ist ein Betrag von 10 v.H. zum Einkommen hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB VIII.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unaufgefordert und unverzüglich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzugeben.

Elternbeitragstabelle:

Jahreseinkommen	mtl. Beitrag	Geschwisterkinder
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	60,00 €	0,00 €
bis 36.813,00 €	90,00 €	15,00 €
bis 49.084,00 €	140,00 €	20,00 €
bis 61.355,00 €	195,00 €	25,00 €
bis 73.626,00 €	209,00 €	30,00 €
bis 85.897,00 €	209,00 €	35,00 €
über 85.897,00 €	209,00 €	40,00 €